

**Entwurf zur
Neufassung von Teilen der Satzung
und der Geschäftsordnung
des Kreisverband
Germersheim der Obst- und
Gartenbauvereine e.V.
vom 05.03.2015
- Verband für Garten- und Landespflege -**

Version 3.0 Stand 10.03. 2024

Änderungen gegenüber dem Original in grüner Schrift

Satzung

§ 7 -Organe des Vereins-

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Ausschuss des Kreisverbandes
- Die Kassenprüfer (zwei)

§ 8 -Aufgaben der Mitgliederversammlung-

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

1. Änderungen der Satzung
2. Die Festsetzung einer Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
3. Den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
4. Die Wahl und die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
5. Die Wahl der Kassenprüfer
6. Die Entgegennahme der Jahresberichte und die Entlastung des Vorstandes
7. Die Auflösung des Vereins

§ 7 -Organe des Vereins-

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Ausschuss des Kreisverbandes
4. Die Kassenprüfer (zwei)

§ 8 -Aufgaben der Mitgliederversammlung-

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

1. Änderungen der Satzung
2. Die Festsetzung einer Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
3. Den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
4. Die Wahl und die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
5. Die Wahl der Kassenprüfer
6. Die Entgegennahme der Jahresberichte und die Entlastung des Vorstandes
7. Die Auflösung des Vereins

Zur Durchführung der Mitgliederversammlung vergl. § 5 der GO des Kreisverbandes.

Satzung

§ 1 -Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr-

1. Der Verein führt den Namen -Kreisverband Germersheim der Obst- und Gartenbauvereine e.V. -Verband für Garten- und Landespflege- .
2. Er hat seinen Sitz in 76870 Kandel /Pfalz, Stresemannstraße 12.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Landau unter VR 724 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 –Vorstand-

1. Der Vorstand des Kreisverbandes besteht aus dem Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten Stellvertretern sowie einem Geschäftsführer.
2. Der Vorsitzende und die Stellvertreter vertreten, jeweils allein, den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Innenverhältnis gilt, dass die Stellvertreter ihr Vertretungsrecht nur dann wahrnehmen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
3. Den Mitgliedern des Vorstandes und des Kreisverbandsausschusses kann eine Vergütung (Ehrenamtspauschale i.S. des EStG) für die Teilnahme an Sitzungen bezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Im Übrigen haben die Vorstandsmitglieder einen Aufwandsentschädigungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Sitzungsgelder, Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen prüffähig schriftlich nachgewiesen werden.

§ 1 -Name und Sitz des Vereins, ~~Geschäftsjahr-~~

1. Der Verein führt den Namen -Kreisverband Germersheim der Obst- und Gartenbauvereine e.V. -Verband für Garten- und Landespflege- .
2. Er hat seinen Sitz am Wohnort der/des Vorsitzenden.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Landau unter VR 724 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 –Vorstand-

1. Der Vorstand besteht aus
 - (a) dem Vorsitzenden,
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - (c) Geschäftsführer und
 - (d) dem Schatzmeister
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind je allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der erste Vorsitzende durch die stellvertretenden Vorsitzenden nur vertreten, wenn er verhindert ist.
3. Den Mitgliedern des Vorstandes und des Kreisverbandsausschusses kann eine Vergütung (Ehrenamtspauschale i.S. des EStG) für die Teilnahme an Sitzungen bezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Im Übrigen haben die Vorstandsmitglieder einen Aufwandsentschädigungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Sitzungsgelder, Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen prüffähig schriftlich nachgewiesen werden.

Geschäftsordnung

§ 4 - Organe des Kreisverbandes –

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der Kreisverbandsausschuss
- c) Die Mitgliederversammlung
- d) Die Kassenprüfer (2)

§ 6 - Aufgabenverteilung im Vorstand -

Aufgaben des Geschäftsführers

-Allgemeines-

- a) Führung des gesamten Schriftverkehrs.
- b) Organisation u. Dokumentation aller Geschäftsvorgänge.
- c) Erstellung der Jahresberichte.
- d) Organisation der Sitzungen von Vorstand, Ausschuss und Mitgliederversammlungen nach Termin, Ort und Tagesordnung, sowie die Erstellung und Verteilung von Protokollen.
- e) Mitwirkung bei der Jahresplanung der Vereinsarbeit, Kontrolle des Arbeitsfortschrittes.
- f) Allgemeiner Geschäftsverkehr mit Landesverband und externen Einrichtungen.

§ 4 - Organe des Kreisverbandes –

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Der Kreisverbandsausschuss
- d) Die Kassenprüfer (2)

§ 6 - Aufgabenverteilung im Vorstand -

Aufgaben des Geschäftsführers

-Allgemeines-

- a) Führung des gesamten Schriftverkehrs.
- b) Organisation u. Dokumentation aller Geschäftsvorgänge.
- c) Erstellung der Jahresberichte.
- d) Organisation der Sitzungen von Vorstand, Ausschuss und Mitgliederversammlungen nach Termin, Ort und Tagesordnung, sowie die Erstellung und Verteilung von Protokollen.
- e) Mitwirkung bei der Jahresplanung der Vereinsarbeit, Kontrolle des Arbeitsfortschrittes.
- f) Allgemeiner Geschäftsverkehr mit Landesverband und externen Einrichtungen **in Abstimmung mit dem Vorsitzenden.**

Geschäftsordnung

-Kassensachen-

- a) Erledigung aller haushalts- und kassentechnischen Angelegenheiten, sowie für die sich daraus ergebenden steuerlichen Belange.
- b) Gegenüber den Bankinstituten kann ihm ein Allein-Zeichnungsrecht für die Vereins-konten erteilt werden.
- c) Erledigung der Vereinsbuchhaltung nach E/A-Listen, Führung des Kassenbuchs, Nachweis der Kontenbewegungen.
- d) Verbuchung von Spenden entsprechend dem gewünschten Verwendungszweck des Spenders, Spendenbescheinigungen.
- e) Verwaltung von Fördermitteln und Nachweis über deren Verwendung.
- f) Er erstellt einen jährlichen Kassenbericht, welcher vor der Mitgliederversammlung von den Kassenprüfern sorgfältig zu prüfen ist.
- g) Organisation der jährlichen Kassenprüfung und Berichterstattung in der Mitglieder-versammlung.

§ 8 – Grundsätze der Kassenführung / Vergütungen –

- 1. Zu den Prüfungen der Kasse kann auch der Vorstand eingeladen werden.
- 2. Dem Vorsitzenden ist vom Geschäftsführer jederzeit Einblick in die Kassengeschäfte zu gewähren.

Aufgaben des Schatzmeisters

- a) Erledigung aller haushalts- und kassentechnischen Angelegenheiten, sowie für die sich daraus ergebenden steuerlichen Belange.
- b) Gegenüber den Bankinstituten kann ihm ein Allein-Zeichnungsrecht für die Vereinskonten erteilt werden.
- c) ...

§ 8 – Grundsätze der Kassenführung / Vergütungen –

- 1. Zu den Prüfungen der Kasse kann auch der Vorstand eingeladen werden.
- 2. Dem Vorsitzenden ist vom **Schatzmeister** jederzeit Einblick in die Kassengeschäfte zu gewähren.